

Merkblatt Freiflächengestaltungsplan

Für Planer und Architekten

Freiflächengestaltungsplan als Teil des Bauantrages

Der Freiflächengestaltungsplan ist auf Anforderung der Stadt Münster (Bauordnungsamt) Bestandteil des Bauantrages und wird wie dieser vom Bauherren zur Genehmigung eingereicht. Der Freiflächengestaltungsplan ist vom Bauherren und Planfertiger zu unterzeichnen. Als Maßstab empfiehlt sich je nach Größe des Bauobjektes 1:200 bis 1:500. Die Darstellungen sind in einer Legende verständlich zu erläutern. Mit der Erstellung soll ein fachlich qualifizierter Planer, z.B. Landschaftsarchitekt betraut werden.

Inhalte des Freiflächengestaltungsplans:

- Darstellung des Bauvorhabens auf dem Grundstück (Grundstücksgrenzen, Überbauung mit Gebäuden/Nebengebäuden, befestigte Flächen und Art der Befestigung, Stellplätze mit fortlaufender Nummerierung, Ausdehnung Tiefgaragen, Einfriedung, Stützmauern, Einrichtungen zur oberflächigen Niederschlagswasserbehandlung etc.).
- Darstellung der wesentlichen Bezugshöhen des Geländes.
- Darstellung des zu erhaltenden Bestandes an Bäumen und Wallhecken gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes (ggf. Naturdenkmal) sowie der geschützten Bäume gemäß der gültigen Baumschutzsatzung mit Ausdehnung der Kronentraufe, dem Stammumfang (gemessen in 100 cm Stammhöhe) und der ungefähren Baumhöhe, auch auf den Nachbargrundstücken.
- Darstellung der geplanten Ersatzpflanzungen gemäß der Baumschutzsatzung.
- Darstellung des auf das Baugrundstück einwirkenden öffentlichen Baumbestandes an Straßen und auf Grünflächen (Kronentraufe und Stammumfang).
- Art und Größe aller vorgesehenen Grün- und Freiflächen (z.B. Rasen, Bodendecker, Gehölzpflanzungen, Fassaden- und Dachbegrünung).
- Angabe von Pflanzenart, Pflanzgröße und –qualität der geplanten Gehölzpflanzungen. Bei flächiger Pflanzung Angabe des Pflanzverbandes.
- Darstellung der Dachbegrünung (Lage und Angaben zu Substrathöhe/-beschaffenheit).
- Darstellung der Begrünung über Tiefgaragen (um eine funktionierende Vegetation zu gewährleisten, ist ein begrünbares Substrat in Höhe von mindestens 50 cm zu berücksichtigen).
- Darstellung des Kinderspielplatzes, der gemäß § 8 Abs. 2 der Landesbauordnung für Kleinkinder auf Baugrundstücken zu schaffen ist (bei der Errichtung mit mehr als drei Wohnungen, mindestens 25 m², je Wohnung jedoch mind. 5 m²).

Dem Freiflächengestaltungsplan ist eine Begründung beizufügen, sofern von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen werden soll.

Hinweis: Die Landesbauordnung regelt ausdrücklich, dass die Versiegelung unbebauter Flächen eines bebauten Grundstückes (z. B. durch die Anlegung von Schottergärten) unzulässig ist und dass diese Flächen dauerhaft zu begrünen oder zu bepflanzen sind.

Unser Service

Das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit berät Sie gerne in fachlichen Fragen zur Erstellung des Freiflächengestaltungsplanes (Tel.: 0251-492.6721 / 6854).